Marktsatzung der Kreisstadt Erbach

	Aktuelle Satzung vom 10.12.2009		Entwurf Neufassung
		Präar	mbel
		in der zuletz den § der Be durch Stadt	und der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) et geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBI I S. 615) i. V. m. § 6a, 6b, 67 – 71b der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung ekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI I S. 202) zuletzt geändert Art. 10 des Gesetzes vom 11.03.2016 (BGBI I S. 396), hat die verordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in der Sitzung am 2.2016 die folgende Marktsatzung beschlossen:
		§ 1 Allge	meines
		(1)	Die Kreisstadt Erbach betreibt die in dieser Satzung aufgeführten Märkte als öffentliche Einrichtungen.
§ 1			
Allge	emeines	(2)	Die Kreisstadt Erbach veranstaltet alljährlich den Erbacher Wiesenmarkt als Jahrmarkt und Odenwälder Volksfest. Der
(1)	Die Kreisstadt Erbach veranstaltet alljährlich den Erbacher Wiesenmarkt Eulbacher Markt als Jahrmarkt und Odenwälder Volksfest.		Markt beginnt jeweils am Freitag vor dem zweitletzten Sonntag im Juli und endet mit Ablauf des letzten Sonntags im Juli. Er wurde am 16. November 1978 durch den Landrat des Odenwaldkreises nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung
	Der Markt beginnt jeweils am Freitag vor dem zweitletzten Sonntag im Juli und endet mit Ablauf des letzten Sonntags im Juli. Er wurde am 16. November 1978 durch den Landrat des Odenwaldkreises nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als "Jahrmarkt" festgesetzt.		als "Jahrmarkt" festgesetzt.

(2) In Erbach findet alljährlich an den Adventswochenenden (Freitag bis Sonntag) die Erbacher Schlossweihnacht (Weihnachtsmarkt) statt. Sofern der vierte Advent auf Heiligabend fällt, findet die Erbacher Schlossweihnacht an diesem Wochenende von Donnerstag bis Samstag statt. Der Markt wurde am 16. November 1978 durch den Landrat des Odenwaldkreises nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als "Spezialmarkt" festgesetzt.

Die Kreisstadt Erbach kann die Veranstaltung dieses Marktes an Dritte übertragen.

(3) In Erbach findet alljährlich an den Adventswochenenden (Freitag bis Sonntag) die Erbacher Schlossweihnacht (Weihnachtsmarkt) statt. Sofern der vierte Advent auf Heiligabend fällt, findet die Erbacher Schlossweihnacht an diesem Wochenende von Donnerstag bis Samstag statt. Der Markt wurde am 16. November 1978 durch den Landrat des Odenwaldkreises nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als "Spezialmarkt" festgesetzt.

Die Kreisstadt Erbach kann die Veranstaltung dieses Marktes an Dritte übertragen.

(3) In Erbach findet mittwochs und samstags ein Wochenmarkt statt. Der Markt wurde am 16. November 1978 durch den Landrat des Odenwaldkreises nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als "Wochenmarkt" festgesetzt.

Die Kreisstadt Erbach kann die Veranstaltung dieses Marktes an Dritte übertragen.

(4) In Erbach findet donnerstags der Erbacher Wochenmarkt statt.

Der Markt wurde am 16. November 1978 durch den Landrat des
Odenwaldkreises nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung
als "Wochenmarkt" festgesetzt.

Die Kreisstadt Erbach kann die Veranstaltung dieses Marktes an Dritte übertragen.

§ 2 Marktgelände und-Marktbereich

(1) Der Erbacher Wiesenmarkt — Eulbacher Markt wird ausschließlich im Sport—und Erholungspark der Kreisstadt Erbach, auf angrenzenden öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sowie angrenzenden Privatflächen (Veranstaltungsplatz) veranstaltet.

§ 2 Marktbereich

(1) Der Erbacher Wiesenmarkt wird auf dem Wiesenmarktgelände, auf angrenzenden öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sowie angrenzenden Privatflächen (Veranstaltungsplatz) veranstaltet.

(2)	Die Erbacher Schlossweihnacht findet auf öffentlichen Straßen- und Wegeflächen im historischen Altstadtbereich der Kreisstadt Erbach , im historischen Schlosshof und auf angrenzenden Privatflächen (Veranstaltungsplatz) statt.	(2)	Die Erbacher Schlossweihnacht findet auf dem Marktplatz, im Schlosshof, auf öffentlichen Straßen- und Wegeflächen im historischen Altstadtbereich und auf angrenzenden Privatflächen (Veranstaltungsplatz) statt.
(3)	Der Wochenmarkt wird auf öffentlichen Straßen- und Wegeflächen in der Innenstadt der Kreisstadt Erbach (Veranstaltungsplatz) durchgeführt. Die Entscheidung über den Veranstaltungsplatz trifft der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus, Märkte und Kultur.	(3)	Der Erbacher Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz (Veranstaltungsplatz) durchgeführt.
(4)	Die Grenzen der Marktbereiche (Veranstaltungsplätze) werden vom Magistrat der Kreisstadt Erbach festgesetzt.	(4)	Die Grenzen der Marktbereiche (Veranstaltungsplätze) werden vom Magistrat der Kreisstadt Erbach festgesetzt. Aus besonderen Anlässen können die Marktbereiche abweichend festgesetzt und die Standorte der Märkte vorübergehend verlegt werden.
(5)	Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und in den Marktbereichen liegen, ist an den Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.	(5)	Ansprüche, die sich aus einer Änderung des Marktes, einer Verlegung, Kürzung oder aus sonstigen, von den Veranstaltern nicht zu vertretenden Gründen ergeben, können nicht geltend gemacht werden.
(6)	Ansprüche, die sich aus einer Änderung des Marktes, einer Verlegung, Kürzung oder aus sonstigen, von den Veranstaltern nicht zu vertretenden Gründen ergeben, können nicht geltend gemacht werden.		

§ 3 Betriebs- und Verkaufszeiten

(1) Die nachfolgend aufgeführten Betriebs- und Verkaufszeiten dürfen nicht überschritten werden:

a) Erbacher Wiesenmarkt

Erster Marktfreitag: 15:00 Uhr bis zu der

festgesetzten Sperrzeit

An allen übrigen Markttagen: ab 11:00 Uhr bis zu

der festgesetzten

Sperrzeit

Mindestöffnungszeiten können im Einzelfall durch Zuweisungsbescheid oder durch Vertrag festgesetzt werden.

b) Erbacher Schlossweihnacht

Donnerstag (Ausnahmeregelung

§ 1 Absatz 2): 13:00 bis 20:00 Uhr

Freitag: 13:00 bis 20:00 Uhr

Samstag und Sonntag: 11:00 bis 20:00 Uhr

c) Erbacher Wochenmarkt

Mittwoch und Samstag 07:00 bis 14:00 Uhr

§ 3 Betriebs- und Verkaufszeiten

(1) Die nachfolgend aufgeführten Betriebs- und Verkaufszeiten dürfen nicht überschritten werden:

a) Erbacher Wiesenmarkt

Erster Marktfreitag: 15:00 bis 03:00 Uhr

des Folgetages

An allen übrigen Markttagen: ab 11:00 bis 03:00

Uhr des Folgetages. Am letzten Sonntag endet der Markt um

24:00 Uhr

Mindestöffnungszeiten können im Einzelfall durch Zuweisungsbescheid oder durch Vertrag festgesetzt werden.

b) Erbacher Schlossweihnacht

Donnerstag (Ausnahmeregelung

§ 1 Absatz 3): 13:00 bis 22:00 Uhr

Freitag: 13:00 bis 22:00 Uhr

Samstag und Sonntag: 11:00 bis 22:00 Uhr

Mindestöffnungszeiten können im Einzelfall durch Zuweisungsbescheid oder durch Vertrag festgesetzt werden.

c) Erbacher Wochenmarkt

Donnerstag 14:00 bis 19:00 Uhr

Fällt auf einen der Markttage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

(2)	Die Betriebs- und Verkaufszeiten werden vom Magistrat der Kreisstadt Erbach im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus, Märkte und Kultur festgesetzt.	
§ 4 Mark	ktgegenstände und Marktleistungen	§ 4 Marktgegenstände und Marktleistungen
(1)	Auf dem Erbacher Wiesenmarkt dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden: a) Waren aller Art b) Schaustellungen c) Musikaufführungen d) unterhaltende Vorstellungen—und e) sonstige Lustbarkeiten	 (1) Auf dem Erbacher Wiesenmarkt dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden: a) Waren aller Art b) Schaustellungen c) Musikaufführungen d) unterhaltende Vorstellungen e) sonstige Lustbarkeiten
(2)	Auf der Erbacher Schlossweihnacht dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden: a) Spiel- und Süßwaren b) Christbaumschmuck c) Textilien d) Weihnachtsbäume e) Speisen und Getränke f) sowie-Artikel, die üblicherweise auf Weihnachtsmärkten angeboten werden.	 (2) Auf der Erbacher Schlossweihnacht dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden: a) Spiel- und Süßwaren b) Christbaumschmuck c) Textilien d) Weihnachtsbäume e) Speisen und Getränke f) Artikel, die üblicherweise auf Weihnachtsmärkten angeboten werden.

- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Darüber hinausgehende Waren können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

- (3) Auf dem Erbacher Wochenmarkt dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Ausgenommen sind alkoholische Getränke aus selbstgewonnenen Erzeugnissen.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
 - d) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Pozellanwaren
 - Spankörbe und Strohwaren
 - Glasbläserwaren
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel
 - Wachs- und Parafinwaren
 - Kränze, Grabgestecke
 - künstliche und getrocknete Blumen
 - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe

§ 5 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten der Märkte sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

		(3)	Der Magistrat der Kreisstadt Erbach kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Marktbereichen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
		(4)	Die Kreisstadt Erbach kann die Märkte auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.
		§ 6 Mark (1)	Die Marktaufsicht wird von den durch die Kreisstadt Erbach beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu
§ 5 Zust	ändigkeiten	§ 7 Zustä	befolgen sind.
(1)	Über Wiesen markt-Angelegenheiten von besonderer Bedeutung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.	(1)	Über Marktangelegenheiten von besonderer Bedeutung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
(2)	Über die Zuweisung zu den Märkten entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Erbach-im Benehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus, Märkte und Kultur. Wird die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes bzw. Wochenmarktes nach § 1 Absatz 2 und 3 einem Dritten übertragen, entscheidet dieser in eigener Zuständigkeit über die Zuweisung und die Platzzuteilung.	(2)	Über die Zuweisung zu den Märkten entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Erbach. Wird die Veranstaltung der Erbacher Schlossweihnacht (§ 1 Absatz 3) oder des Erbacher Wochenmarktes (§ 1 Absatz 4) einem Dritten übertragen, verbleibt die Entscheidung über die Zuweisung beim Magistrat der Kreisstadt Erbach.

§ 6 Zuw	eisung	§ 8 Zuweisung	
(1)	Für die Teilnahme an den Märkten ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.	(1)	Für die Teilnahme an den Märkten ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
(2)	Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments (bei der Erbacher Schlossweihnacht und bei dem Wochenmarkt werden nur markttypische Angebote berücksichtigt) und der benötigten Platzfläche beim Magistrat der Kreisstadt Erbach, Neckarstraße 3, 64711 Erbach, oder für den Fall einer Übertragung bei dem eingesetzten Dritten zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.	(2)	Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments (bei der Erbacher Schlossweihnacht und beim Erbacher Wochenmarkt werden nach § 4 Absätze 2 und 3 nur markttypische Angebote berücksichtigt) und der benötigten Platzfläche beim Magistrat der Kreisstadt Erbach, Neckarstraße 3, 64711 Erbach, oder für den Fall einer Übertragung bei dem eingesetzten Dritten zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
(3)	Die Zuweisung zum Erbacher Wiesenmarkt kann in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 1. November des Vorjahres beantragt werden. Für die Erbacher Schlossweihnacht und den Wochenmarkt kann die Beantragung der Zuweisung frühestens sechs Monate und spätestens 30 Tage vor Marktbeginn erfolgen. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zuweisung wird unter www.erbach.de jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen. Der Erbacher Wiesenmarkt und die Erbacher Schlossweihnacht werden ausgeschrieben. In den Ausschreibungen werden die Bewerbungsfristen und die Bewerbungsbedingungen bekannt gegeben. Maßgeblich ist jeweils der Zugang beim Magistrat der Kreisstadt Erbach oder für den Fall einer Übertragung der Zugang bei dem eingesetzten Dritten.	(3)	Die Zuweisung zum Erbacher Wiesenmarkt kann in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 1. November des Vorjahres beantragt werden. Für die Erbacher Schlossweihnacht kann die Beantragung der Zuweisung frühestens neun Monate und spätestens 90 Tage vor Marktbeginn erfolgen. Anträge auf Zuweisung für den Erbacher Wochenmarkt sind bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Anträge auf Zuweisung von unterjährig freiwerdenden oder nicht besetzten Standplätzen sind jederzeit möglich. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zuweisung wird unter www.erbach.de eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang beim Magistrat der Kreisstadt Erbach oder für den Fall einer Übertragung der Zugang bei dem eingesetzten Dritten.

(4) Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Erbach oder für den Fall einer Übertragung der eingesetzte Dritte anhand der Attraktivität des Angebotes.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- a) Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Angebotes
- b) Gestaltung des Geschäftes
- c) Das Verhältnis zur Gesamtkonzeption, zur Vielseitigkeit und zur Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus der Märkte
- d) Die Person des Anbieters
- e) Erkenntnisse über faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen sowohl untereinander als auch mit der Stadt als Veranstalter
- f) Keine fälligen Forderungen der Stadt

Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen zeitiger vorlagen. Über die Zuweisung zum Erbacher Wiesenmarkt wird innerhalb von acht Wochen nach der Bewerbungsfrist entschieden. Für die Erbacher Schlossweihnacht und den Wochenmarkt ergeht die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

- (4) Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Erbach anhand folgender Kriterien:
 - a) Attraktivität, Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Angebotes
 - b) Gestaltung des Geschäftes
 - c) Das Verhältnis zur Gesamtkonzeption, zur Vielseitigkeit und zur Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus der Märkte
 - d) Person des Anbieters
 - e) Erkenntnisse über faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen sowohl untereinander als auch mit der Stadt als Veranstalter
 - f) Keine fälligen Forderungen der Stadt

Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen zeitiger vorlagen. Über die Zuweisung zum Erbacher Wiesenmarkt wird innerhalb von 12 Wochen nach der Bewerbungsfrist entschieden. Für die Erbacher Schlossweihnacht und den Erbacher Wochenmarkt ergeht die Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

- (5) Die Zuweisung erfolgt befristet
 - a) beim Erbacher Wiesenmarkt und bei der Erbacher Schlossweihnacht für die Dauer der Veranstaltung
 - b) beim Wochenmarkt längstens für 6 Monate.

- (5) Die Zuweisung erfolgt befristet
 - a) beim Erbacher Wiesenmarkt und bei der Erbacher Schlossweihnacht für die Dauer der Veranstaltung
 - b) beim Erbacher Wochenmarkt für jeweils ein Kalenderjahr.
 - c) für auf dem Erbacher Wochenmarkt unterjährig freiwerdende oder nicht belegte Standflächen bis zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

(6)	Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt den Magistrat der Kreisstadt Erbach oder für den Fall einer Übertragung den eingesetzten Dritten, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.	(7)	Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt den Magistrat der Kreisstadt Erbach oder für den Fall einer Übertragung den eingesetzten Dritten, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
	Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes können nicht erhoben werden; insbesondere übernimmt die Stadt Erbach keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz.		Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes können nicht erhoben werden; insbesondere übernimmt die Stadt Erbach keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz.
(7)	Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.	(8)	Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(9)Die Zuweisung kann vom Magistrat der Kreisstadt Erbach widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird c) der Inhaber der Zuweisung oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben d) gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird e) ein Standinhaber das fällige Standgeld einschließlich eventuell anderer Forderungen trotz Aufforderung nicht bezahlt. Die Zuweisung erlischt Die Zuweisung erlischt (8) (10)a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder Handlungsfähigkeit aufgibt seine Handlungsfähigkeit aufgibt b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden) des Anbieters gestattet werden) d) wenn der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, das d) wenn der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der mangels Masse angelehnt wird. Insolvenz mangels Masse angelehnt wird.

(9)	Die Zuweisung zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen , insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, versagt werden.	(11)	 Die Zuweisung zu den Märkten kann vom Magistrat der Kreisstadt Erbach aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
§ 7 Aufb	au	§ 9 Aufba	au
(1)	Mit dem Aufbau aller zum Markt zugelassenen Gewerbebetriebe darf nur im Einvernehmen mit dem Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten unter Vorlage der Zuweisungskarte begonnen werden. Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzubrechen und – falls eine Zuweisung bzw. ein Vertrag vorliegt – an den vom Magistrat der Kreisstadt Erbach bestimmten Platz zu verlegen. Im Weigerungsfall erfolgt die Verlegung auf Kosten des Platzpächters. Für etwaige Schäden bei der Verlegung haftet die Kreisstadt Erbach nicht.	(1)	Mit dem Aufbau aller zum Markt zugelassenen Gewerbebetriebe darf nur im Einvernehmen mit dem Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten unter Vorlage der Zuweisungskarte begonnen werden. Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzubrechen und – falls eine Zuweisung bzw. ein Vertrag vorliegt – an den vom Magistrat der Kreisstadt Erbach bestimmten Platz zu verlegen. Im Weigerungsfall erfolgt die Verlegung auf Kosten des Platzpächters. Für etwaige Schäden bei der Verlegung haftet die Kreisstadt Erbach nicht.
(2)	Die Grenzen der zugeteilten Plätze dürfen nicht überschritten werden.	(2)	Die Grenzen der zugeteilten Plätze dürfen nicht überschritten werden.
(3)	Der Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragte können widerrechtlich besetzte Plätze und Wegflächen räumen lassen. Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, können andere Standplätze zugewiesen werden.	(3)	Der Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragte können widerrechtlich besetzte Plätze und Wegflächen räumen lassen. Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, können andere Standplätze zugewiesen werden.
(4)	Jegliche Geländeveränderungen, wie Aufgrabungen, Abgrabungen u. ä. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrats der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten.	(4)	Jegliche Geländeveränderungen, wie Aufgrabungen, Abgrabungen u. ä. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrats der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten.

(5)	Stützen, Anker, Streben usw. dürfen in Straßen nur im Einverständnis mit dem Beauftragten des Magistrats der Kreisstadt Erbach eingeschlagen werden, sofern diese Befestigungen für die Standsicherheit unbedingt erforderlich sind, den Verkehr jedoch nicht gefährden. Der Platzinhaber ist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.	(5)	Stützen, Anker, Streben usw. dürfen in Straßen nur im Einverständnis mit dem Beauftragten des Magistrats der Kreisstadt Erbach eingeschlagen werden, sofern diese Befestigungen für die Standsicherheit unbedingt erforderlich sind, den Verkehr jedoch nicht gefährden. Der Platzinhaber ist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.
(6)	Der Platzinhaber ist verpflichtet, eigenständig für eine verkehrsgerechte Beschaffenheit des Platzes und der dazugehörigen Aufbauten zu sorgen.	(6)	Der Platzinhaber ist verpflichtet, eigenständig für eine verkehrsgerechte Beschaffenheit des Platzes und der dazugehörigen Aufbauten zu sorgen.
§ 8 Begii	nn und Abschluss der Auf- und Abbauarbeiten	§ 10 Begin	nn und Abschluss der Auf- und Abbauarbeiten
(1)	Die Platzinhaber auf dem Erbacher Wiesenmarkt haben für den rechtzeitigen Aufbau ihrer Geschäfte zu sorgen und müssen am Donnerstag vor Marktbeginn bis spätestens 16:00 Uhr auf dem Gelände eingetroffen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommene Plätze können anderweitig vergeben werden, es sei denn, dass der spätere Aufbau mit dem Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten vereinbart wurde. Der Aufbau muss am Freitag, dem ersten Markttag, bis 09:00 Uhr beendet sein.	(1)	Die Platzinhaber auf dem Erbacher Wiesenmarkt und auf der Erbacher Schlossweihnacht haben für den rechtzeitigen Aufbau ihrer Geschäfte zu sorgen und müssen am Donnerstag (im Falle der Sonderregung von § 1 Absatz 3 am Mittwoch) vor Marktbeginn bis spätestens 16:00 Uhr auf dem Gelände eingetroffen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommene Plätze können anderweitig vergeben werden, es sei denn, dass der spätere Aufbau mit dem Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten vereinbart wurde. Der Aufbau muss am Freitag, dem ersten Markttag, bis 09:00 Uhr beendet sein.
(2)	Mit dem Aufbau des Wochenmarktes darf nicht vor 06:00 Uhr begonnen werden. Der Abbau hat bis spätestens 15:00 Uhr zu erfolgen.	(2)	Mit dem Aufbau des Erbacher Wochenmarktes darf nicht vor 12:00 Uhr begonnen werden. Der Abbau hat bis spätestens 21:00 Uhr zu erfolgen.

ξ9 § 11 Wagenhinterstellung Wagenhinterstellung (1) Wohn-, Maschinen- und sonstige Wagen dürfen nur an den vom Wohn-, Maschinen- und sonstige Wagen dürfen nur an den vom (1)Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten angewiesenen Plätzen abgestellt werden. Eigenmächtig benutzte angewiesenen Plätzen abgestellt werden. Eigenmächtig benutzte Abstellplätze berechtigen den Magistrat der Kreisstadt Erbach Abstellplätze berechtigen den Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragte, die Entfernung der Wagen auf Kosten bzw. dessen Beauftragte, die Entfernung der Wagen auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen. des Eigentümers zu veranlassen. § 10 **δ 12 Verwendung von Lautsprechern Verwendung von Lautsprechern** Lautsprecheranlagen und Aggregate sind so aufzustellen und zu Lautsprecheranlagen und Aggregate sind so aufzustellen und zu (1)betreiben, dass andere Teilnehmer der Märkte nicht gestört und betreiben, dass andere Teilnehmer der Märkte nicht gestört und die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß beschränkt die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß beschränkt werden. werden. Der Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragte Der Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragte (2) (2) sind berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb von sind berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb von Lautsprechern ganz oder teilweise zu untersagen. Lautsprechern ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 11 Ausübung des Marktgewerbes

- (1) Der Verkauf von Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Darbietungen von Lustbarkeiten sind grundsätzlich nur von einem festen Platz aus zulässig. Ausnahmen werden lediglich zugelassen für Musiker, Artisten, Verkäufer von Scherzartikeln und sonstige zur gewerblichen Betätigung nicht auf einen festen Platz angewiesene Gewerbetreibende. Sie haben zur gewerblichen Betätigung innerhalb des Marktgeländes eine Zuweisungskarte beim Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten zu beantragen, die nach Zahlung der festgesetzten Marktabgabe ausgehändigt wird und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausübung des Gewerbes in Fest- und Bierhallen bedarf außerdem der Zustimmung des Eigentümers oder Pächters.
- Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihr Unternehmen mit (2) einem nach außen deutlich lesbaren Aushang zu versehen, auf dem der ausgeschriebene Vor- und Familienname oder die Firma sowie der Wohnort des Inhabers anzugeben sind.
- Sammlungen jeglicher Art sind innerhalb des Marktgeländes (3) verboten.

§ 13

Ausübung des Marktgewerbes

- Der Verkauf von Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen (1)und die Darbietungen von Lustbarkeiten sind grundsätzlich nur von einem festen Platz aus zulässig. Ausnahmen werden lediglich zugelassen für Musiker, Artisten, Verkäufer von Scherzartikeln und sonstige zur gewerblichen Betätigung nicht auf einen festen Platz angewiesene Gewerbetreibende. Sie haben zur gewerblichen Betätigung innerhalb des Marktgeländes eine Zuweisungskarte beim Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten zu beantragen, die nach Zahlung der festgesetzten Marktabgabe ausgehändigt wird und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausübung des Gewerbes in Fest- und Bierhallen bedarf außerdem der Zustimmung des Eigentümers oder Pächters.
- Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihr Unternehmen mit (2) einem nach außen deutlich lesbaren Aushang zu versehen, auf dem der ausgeschriebene Vor- und Familienname oder die Firma sowie der Wohnort des Inhabers anzugeben sind.
- Sammlungen jeglicher Art sind innerhalb des Marktgeländes (3) verboten.

§ 12 § 14 **Energieversorgung Energieversorgung** (1) Innerhalb des Marktgeländes soll zur Sicherung der Innerhalb des Marktgeländes soll zur Sicherung der (1)Energieversorgung überwiegend Elektrizität Verwendung finden. Energieversorgung überwiegend Elektrizität Verwendung finden. Alle Anschlüsse an das Leitungsnetz dürfen nur durch Alle Anschlüsse an das Leitungsnetz dürfen nur durch zugelassene Installateure unter Beachtung der VDEzugelassene Installateure unter Beachtung der VDE-Bestimmungen ausgeführt werden. Die Betriebsinhaber haben Bestimmungen ausgeführt werden. Die Betriebsinhaber haben ihrerseits die Elektroanlagen in einem betriebsfähigen Zustand ihrerseits die Elektroanlagen in einem betriebsfähigen Zustand bereitzuhalten. Die Verwendung anderer Energiearten ist unter bereitzuhalten. Die Verwendung anderer Energiearten ist unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften zulässig. Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften zulässig. Dies gilt auch für Betriebsstoffe. Dies gilt auch für Betriebsstoffe. **§ 13 § 15** Warenverkehr Warenverkehr (1) Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. mit (1)Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. mit Kraftfahrzeugen ist an allen Markttagen bis 11:00 Uhr gestattet Kraftfahrzeugen ist an allen Markttagen bis kurz vor Beginn der und hat über die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen jeweiligen Öffnungszeit gestattet und hat über die für den Straßen und Wege zu erfolgen. Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Straßen und Wege zu erfolgen. Im Interesse eines reibungslosen Verkehrsablaufes und zur Im Interesse eines reibungslosen Verkehrsablaufes und zur (2) (2) Sicherheit des Marktbetriebes können weitergehende Sicherheit des Marktbetriebes können weitergehende Einschränkungen des Fahrzeugverkehrs durch die zuständigen Einschränkungen des Fahrzeugverkehrs durch die zuständigen Behörden angeordnet werden. Behörden angeordnet werden. § 16 **Lebende Tiere** Lebende Tiere sind auf den Märkten in hinreichend geräumigen (1)Behältnissen/Stallungen unterzubringen.

§ 17 Verhalten auf den Märkten
(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind einzuhalten.
(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
(3) Es ist insbesondere unzulässig:
 a) Waren im Umhergehen anzubieten b) Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen c) Nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben d) Überlaut Ware anzupreisen und Vorträge zu halten e) Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden f) Hunde ohne Leine und ohne Aufsicht auf den Markt mitzubringen. g) Sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten h) Alkoholische Getränke auf das Marktgelände mitzubringen. i) Während der Öffnungszeiten im Marktbereich mit Fahrzeugen aller Art zu fahren

§ 14 Ausschluss vom Marktverkehr

(1) Personen, die die Ruhe und Ordnung durch ihr Verhalten stören, andere behindern oder belästigen und die gröblich gegen die Marktsatzung oder sonstige Vorschriften verstoßen, kann der Aufenthalt innerhalb des Marktgebietes untersagt werden. Das Hausrecht wird vom Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragten oder dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten ausgeübt.

Er kann sich hierzu weiterer Personen, insbesondere der Polizei, bedienen. Auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Marktsatzung kann die Zuweisung widerrufen werden.

§ 15 Hygiene, Sauberkeit und Ordnung

(1) Hinsichtlich der Hygiene, der Sauberkeit und Ordnung auf dem Markt gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu

ergangenen Ausführungsbestimmungen.

- (2) Die Platzinhaber sind verpflichtet, alle Abfälle in besonderen Behältnissen zu sammeln und diese zum Abtransport zu den im Zuweisungsbescheid festgesetzten Zeiten bereitzuhalten.
- (3) Die Lagerung von gefährlichen oder übelriechenden Stoffen ist auf dem Marktgelände untersagt.
- (4) Verunreinigungen des Marktgeländes, insbesondere das Verbrennen von Abfällen usw. ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Wohnwagen- bzw. Kraftfahrzeugabstellplätze.

§ 18 Hygiene, Sauberkeit und Ordnung

- (1) Hinsichtlich der Hygiene, der Sauberkeit und Ordnung auf den Märkten gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.
- (2) Die Platzinhaber sind verpflichtet, alle Abfälle in besonderen Behältnissen zu sammeln und diese zum Abtransport zu den im Zuweisungsbescheid festgesetzten Zeiten bereitzuhalten.
- (3) Die Lagerung von gefährlichen oder übelriechenden Stoffen ist auf dem Marktgelände untersagt.
- (4) Verunreinigungen des Marktgeländes, insbesondere das Verbrennen von Abfällen usw. sind nicht gestattet. Dies gilt auch für die Wohnwagen- bzw. Kraftfahrzeugabstellplätze.

§ 16 Kontrolle

(1) Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme des Zuweisungsbescheides ohne Entschädigung durch den Magistrat der Kreisstadt Erbach verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

§ 17 Ausschankbetriebe

(1) Der Ausschank von Getränken aller Art ist nur den hierzu ausdrücklich zugelassenen Gewerbetreibenden oder Pächtern im konzessionierten Bereich unter den in den besonderen Verträgen oder im Zuweisungsbescheid genannten Bedingungen gestattet.

§ 18 Fliegende Bauten

(1) Sämtliche fliegende Bauten im Sinne der Hessischen Bauordnung müssen im Besitz eines Baubuchs sein. Sie dürfen vor Abnahme durch die Bauaufsichtbehörde nicht in Betrieb genommen werden. Baubuch, Versicherungsnachweis und ein etwa erforderlicher Standfestigkeitsnachweis sind den Kontrollorganen zur Einsicht vorzulegen.

Die Bestimmungen der Richtlinien über fliegende Bauten sind zu beachten.

§ 19

Kontrolle

(1) Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Magistrat der Kreisstadt Erbach bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme des Zuweisungsbescheides ohne Entschädigung durch den Magistrat der Kreisstadt Erbach verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

§ 20 Ausschankbetriebe

(1) Der Ausschank von Getränken aller Art ist nur den hierzu ausdrücklich zugelassenen Gewerbetreibenden oder Pächtern im konzessionierten Bereich unter den in den besonderen Verträgen oder im Zuweisungsbescheid genannten Bedingungen gestattet.

§ 21 Fliegende Bauten

(1) Sämtliche fliegende Bauten im Sinne der Hessischen Bauordnung müssen im Besitz eines Baubuchs sein. Sie dürfen vor Abnahme durch die Bauaufsichtbehörde nicht in Betrieb genommen werden. Baubuch, Versicherungsnachweis und ein etwa erforderlicher Standfestigkeitsnachweis sind den Kontrollorganen zur Einsicht vorzulegen.

Die Bestimmungen der Richtlinien über fliegende Bauten sind zu beachten.

	§ 19 Sicherheitsvorschriften und Brandschutz		§ 22 Sicherheitsvorschriften und Brandschutz		
(1)	Während der Dauer des Erbacher Wiesenmarktes — Eulbacher Marktes wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach eine Brandwache gestellt. Die Stärke und Ausrüstung wird vom Stadtbrandinspektor festgesetzt.	()	Während der Dauer des Erbacher Wiesenmarktes wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach ein Brandsicherheitsdienst gestellt. Die Stärke und Ausrüstung wird vom Stadtbrandinspektor festgesetzt.		
(2)	Auf sämtlichen Märkten haben die Teilnehmer die Vorschriften für die Sicherheit und den Brandschutz zu beachten.	` '	Auf sämtlichen Märkten haben die Teilnehmer die Vorschriften für die Sicherheit und den Brandschutz zu beachten.		
§ 20 Beso	ondere Erfordernisse (Erlaubnisse usw.)	§ 23 Beson	dere Erfordernisse (Erlaubnisse usw.)		
(1)	Gewerbetreibende der im § 55 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bezeichneten Art (unterhaltende Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart) müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte sein.	` '	Gewerbetreibende der im § 55 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bezeichneten Art (unterhaltende Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart) müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte sein.		
(2)	Durch die Zuweisung zum Markt wird das Erfordernis einer Erlaubnis oder Gestattung nach dem Gaststättengesetz für den Ausschank alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr nicht berührt.	•	Die Zuweisung zum Markt entbindet nicht von der nach der Gewerbeordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von zugelassenen anderen Spielen oder dem Erfordernis der Reisegewerbekarte.		
(3)	Die Zuweisung zum Markt entbindet nicht von der nach der Gewerbeordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von zugelassenen anderen Spielen oder dem Erfordernis der Reisegewerbekarte.				

§ 21 Marktabgaben		§ 24 Marktabgaben		
(1)	Für die Zuweisung zu den Märkten wird ein Entgelt erhoben, das vom Magistrat der Kreisstadt Erbach festgesetzt wird.	(1)	Für die Zuweisung zu den Märkten wird ein Entgelt erhoben, das vom Magistrat der Kreisstadt Erbach festgesetzt wird.	
(2)	Wird die Veranstaltung der Erbacher Schlossweihnacht bzw. des Wochenmarktes nach § 1 Absatz 2 und 3 einem Dritten übertragen, setzt dieser das Entgelt in eigener Zuständigkeit fest.	(2)	Wird die Veranstaltung der Erbacher Schlossweihnacht bzw. des Erbacher Wochenmarktes nach § 1 Absatz 3 und 4 einem Dritten übertragen, setzt dieser das Entgelt in eigener Zuständigkeit fest.	
§ 22 Haftungsbestimmungen		§ 25 Haftungsbestimmungen		
(1)	Mit der Zuweisung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Die Versicherung der Geschäfte und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüsse, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Standplatzinhabers.	(1)	Mit der Zuweisung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Die Versicherung der Geschäfte und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüsse, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Standplatzinhabers.	
(2)	Wird durch die Stadt ein Sicherheits- bzw. Ordnungsdienst durchgeführt, können in einem Schadenfall hieraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.	(2)	Wird durch die Stadt ein Sicherheits- bzw. Ordnungsdienst durchgeführt, können in einem Schadenfall hieraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.	
(3)	Der Platzinhaber haftet für Folgen aus der Verletzung der standbedingten Verkehrssicherungspflicht (§ 7 Absatz 5) und stellt den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.	(3)	Der Platzinhaber haftet für Folgen aus der Verletzung der standbedingten Verkehrssicherungspflicht (§ 9 Absatz 5) und stellt den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.	

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 26 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 5 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer gegen die Gebote oder Verbote dieser Satzung verstößt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6, Abs. 1, den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt
- entgegen § 8, Abs. 7, den zugewiesenen Platz, Stand oder Raum mit einem nicht zugelassenen Warenkreis benutzt
- entgegen § 8, Abs. 7, den zugewiesenen Platz, Stand oder Raum an eine andere Person übergibt
- entgegen § 8, Abs. 7, den zugelassenen Warenkreis ändert
- entgegen § 9, Abs. 1, ohne Einvernehmen mit dem Aufbau beginnt bzw. die Zuweisungskarte nicht vorlegt
- entgegen § 9, Abs. 2, die Grenzen des zugeteilten Platzes überschreitet
- entgegen § 9, Abs. 4, ohne vorherige Zustimmung Geländeveränderungen vornimmt
- entgegen § 9, Abs. 5, ohne Einverständnis in Straßen Stützen, Anker, Streben usw. einschlägt bzw. der Wiederherstellung des früheren Platzzustandes nicht nachkommt
- entgegen § 9, Abs. 6, nicht für eine verkehrsgerechte Beschaffenheit des Platzes und der dazugehörigen Aufbauten sorgt
- entgegen § 10, Abs. 1, sein Geschäft nicht rechtzeitig aufbaut bzw. nicht rechtzeitig auf dem Gelände eintrifft
- entgegen § 10, Abs. 1, den Abbau seines Geschäftes nicht rechtzeitig beendet
- entgegen § 10, Abs. 2, vor den festgesetzten Zeiten mit dem Aufbau beginnt bzw. den Abbau nicht rechtzeitig beendet
- entgegen § 11, Abs. 1, Wohn-, Maschinen- und sonstige Wagen außerhalb zugewiesener Plätze abstellt

- entgegen § 12, Abs. 1, durch den Betrieb oder die Aufstellung von Lautsprecheranlagen und Aggregaten andere Marktteilnehmer stört und Anwohner über das Mindestmaß hinaus belästigt
- entgegen § 13, Abs. 1, außerhalb eines festen Platzes Waren zum Verkauf, gewerbliche Leistungen oder Darbietungen von Lustbarkeiten anbietet
- entgegen § 13, Abs. 1, ohne Zuweisungskarte musikalische oder artistische Darbietungen präsentiert, Scherzartikel verkauft oder einer sonstigen gewerblichen Betätigung nachgeht
- entgegen § 13, Abs. 2, sein Unternehmen nicht mit einem nach außen deutlich lesbaren Aushang versieht
- entgegen § 13, Abs. 3, Sammlungen jeglicher Art vornimmt
- entgegen § 14, Abs. 1, Anschlüsse an das Leitungsnetz von einem nicht zugelassenen Installateur unter Beachtung der VDE-Bestimmungen ausführen lässt
- entgegen § 14, Abs. 1, seine Elektroanlagen nicht in einem betriebsfähigen Zustand bereit hält
- entgegen § 15, Abs. 1, den An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. mit Kraftfahrzeugen während der Öffnungszeiten vornimmt
- entgegen § 16, Abs. 1, lebende Tiere anders unterbringt
- entgegen § 17, Abs. 2, aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
- entgegen § 17, Abs. 3, Buchstabe a, Waren im Umhergehen anbietet
- entgegen § 17, Abs. 3, Buchstabe b, Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt
- entgegen § 17, Abs. 3, Buchstabe c, nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art ausübt
- entgegen § 17, Abs. 3, Buchstabe d, überlaut Ware anpreist und Vorträge hält

 entgegen § 17, Abs. 3, Buchstabe e, Megaphone und sonstige Tonträger verwendet entgegen § 17, Abs. 3, Buchstabe f, Hunde ohne Leine und ohne Aufsicht auf den Markt mitbringt entgegen § 17, Abs. 3, Buchstabe g, sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufhält entgegen § 17, Abs. 3, Buchstabe h, alkoholische Getränke auf das Marktgelände mitbringt entgegen § 17, Abs. 3, Buchstabe i, während der Öffnungszeiten im Marktbereich mit Fahrzeugen aller Art fährt entgegen § 18, Abs. 1-4, den Vorschriften über Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zuwiderhandelt entgegen § 20, Abs. 1, Getränke aller Art ohne Genehmigung ausschenkt entgegen § 21, Abs. 1, nicht im Besitz eines Baubuchs ist bzw. seinen Betrieb vor der Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb nimmt entgegen § 22, Abs. 2, die Vorschriften für die Sicherheit und den Brandschutz missachtet entgegen § 23, Abs. 1, nicht im Besitz einer Reisegewerbekarte ist entgegen § 23, Abs. 2, ohne erforderliche Erlaubnis Spielgeräte aufstellt
(2) Die Geldbuße beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.
(4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Kreisstadt Erbach.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 14. November 1985, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 10. Mai 2007, außer Kraft.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.